

Beitragsordnung



§ 1 Beitragspflicht

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 2 Beitragsklassen

Der Jahresbeitrag gliedert sich in zwei Beitragsklassen:

1. Einzelmitgliedsbeitrag: 25,00 €
2. Familienbeitrag: 40,00 €

Durch den Familienbeitrag wird die Beitragspflicht der antragstellenden Person, des Ehepartners und ihrer Kinder abgedeckt, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe des Geburtsdatums beantragt wurde.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird für das Mitglied im darauffolgenden Kalenderjahr der Einzelmitgliedsbeitrag fällig. Das Mitglied muss den Verbleib im Verein als Einzelmitglied durch Unterschrift bestätigen.

§ 3 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. April fällig und ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Neueintritt im Laufe des Jahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§ 4 Zahlungsweise

Der Beitrag wird in der Regel durch Einzugsermächtigung im SEPA Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 07.03.1997

Änderung des Beitragssatzes verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 04.03.2016